

Uff montage¹ den 21. tag Decembris ist man kommen in der Nuwenstatt²; lyget 4 mylen von Iphoeven.

17¹/₂ s. hl. pro fl. | Da ist uffgangen 57 fl. 28 hl.

Summarum was die nesthieoben acht tage³ uff ist gangen: 4 clipei aurei 347 fl. 7 s. 9 h. 31 gross(i) anti(qui).

Wievil tage ertz-
bischoff Boemund
gelegen hat zu
Nurenberg⁴.

1 tage. Uff dinstage den 22. tag Decembris umb vesperzit ist ertzbischoff Boemund ghen Nurenberg inkommen.

fl. 18 s. hlr.

2 tage. Den mittwoch zumorgen 23. Decembris hat ertzbischoff Boemund mit⁵ dem ertzbischoff von Mentze gessen.

3 tage. Den donrstage zumorgen 24. Decembris uff Cristabendt hat ertzbischoff Boemund mit dem ertzbischoff zu Collen gessen.

4 (f. 41) Fritages den 25. tage Decembris uff Cristage zumorgen hat by dem keiser ertzbischoff Boemund gessen.

1) 'm' korr. aus 's' H. 2) Neustadt a. d. Aisch. 3) 'acht-tage' H. 4) Ob diese Ueberschrift der Quelle entstammt oder Zutat Maiers ist, vermag ich nicht zu entscheiden. Die Tageszählung mag wohl der Quelle angehören; darauf deutet die Erwähnung der '12 dies predicti' zum 2. Januar, an einer Stelle, an welcher Maier wohl den Wortlaut seiner Vorlage unverändert wiedergibt. Die deutsche Ueberschrift der Zählung wiederholt Maier mit leichten sprachlichen Abänderungen am Kopfe fast jeder Seite. Für die Zwecke der Edition schien es genügend, sie einmal abzudrucken. 5) 'mit jemandem essen' bedeutet ebenso wie 'comedere cum aliquo' in dieser Darstellung 'bei jem. zu Gaste sein'. Vgl. unten zu Dez. 27: 'abermals .. by dem keiser', nachdem zum 26. gesagt war: 'mit dem keiser'. Die nachfolgenden Aufzeichnungen lassen demnach erkennen, dass Boemund selten in seiner Herberge speiste und meist bei anderen Fürsten zu Tische geladen war. Die erst durch das kaiserliche Verbot vom 6. Januar — s. unten — untersagte Sitte verlangte die 'invitatae generales': jeder Kurfürst musste während des Reichstages alle übrigen ein- oder mehrmals bewirten. Als solche invitatae generales sind die Einladungen beim Sachsenherzog (Jan. 3) und beim Pfalzgrafen (Jan. 6) durch den Zusatz 'cum principibus' resp. 'cum principibus electoribus' gekennzeichnet. Boemund selbst genügte seiner Verpflichtung am 30. Dez. Wir dürfen annehmen, dass auch unter den übrigen Einladungen, von denen unser Bericht nichts weiter meldet, sich manche invitata generalis befunden haben mag. Auf dem Metzzer Tage hielt man sich streng an das kaiserliche Verbot; von invitatae generales weiss der Bericht nichts.